

Das Kind in Trennungs- und Scheidungsverfahren

Text: Cornelia Weller

Vor 20 Jahren wurde die UNO-Kinderrechtskonvention verabschiedet – die Umsetzung am Beispiel PAS

Wenn in hochstrittigen Trennungs- und Scheidungssituationen Kinder vom obhutsberechtigten Elternteil instrumentalisiert werden, ist das Kindeswohl gefährdet. Als Folge der Instrumentalisierung kann es zum Parental Alienation Syndrome (PAS; Eltern-Entfremdungssyndrom) kommen, welches die Entwicklung einer gesunden Beziehung zum nicht obhutsberechtigten Elternteil verunmöglicht und dadurch letztlich das Recht des Kindes auf eine zuverlässige Beziehung zu beiden Elternteilen massiv beeinträchtigt. Sozialarbeitende sind in solchen Situationen gefordert, eine Chronifizierung dieser Instrumentalisierung mit geeigneten präventiven Massnahmen zu verhindern. Tritt eine solche ein, führt dies nicht nur zu einem unermesslichen Leid für den ausgeschlossenen Elternteil, sondern verunmöglicht grundsätzlich das in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschriebene Recht des Kindes auf gleichwertige Beziehungen zu Vater und Mutter.

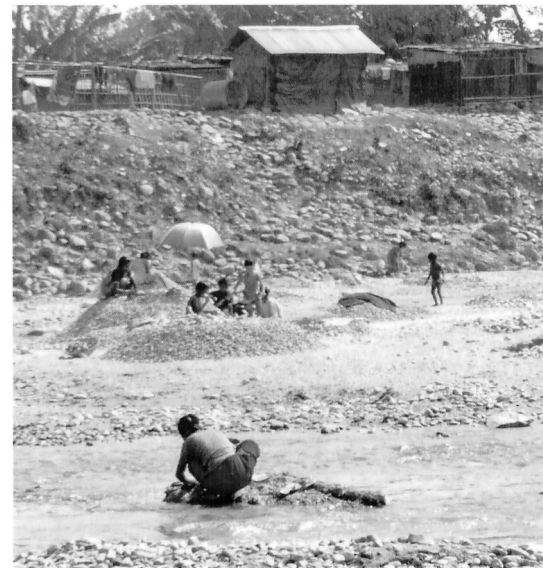
Für eine gesunde Entwicklung braucht ein Kind beide Eltern. Die gleichzeitige Beziehung zur Mutter, dem weiblichen Teil, und zum Vater, als männlichem Gegenüber, ist vor allem deshalb wichtig, damit das Kind sich zu einer unabhängigen

Persönlichkeit entwickeln kann. Diese Erkenntnis hat Eingang gefunden in Artikel 9 Absatz 3 der UN-Kinderrechtskonvention, in dem den Kindern das Recht auf beide Eltern zugeschrieben wird, soweit es dem Kindeswohl dienlich ist.¹ Das bedeutet, dass Kinder im Falle einer Trennung der Eltern eine gelebte Beziehung zu beiden Eltern erhalten können.

Für viele Kinder bedeutet die Trennung der Eltern ein wesentlicher Stressfaktor, und oft werden sie in die nachehelichen Auseinandersetzungen mit einbezogen. Für die ganze Familie beginnt eine schwierige Zeit: Für den Elternteil, der verlassen wurde, für denjenigen, der gegangen ist (oder wurde), und für die Kinder, für die damit das Gefühl der «psychologischen Heimat» verloren geht. An und für sich ist aber nicht die Trennung der Eltern der Stress auslösende Faktor – es ist vielmehr ihr Umgang mit dieser Situation.

In den allermeisten Fällen rutschen Eltern unvorbereitet im Hinblick auf ihre Folgen in die Trennung hinein. Vor allem in der Frage, wie die nach wie vor bestehen bleibende Elternverantwortung organisiert wird. Ehen können geschieden werden – nicht aber die Elternschaft. Eltern sollten eigenverantwortlich – oder mithilfe scheidungs begleitender Berufsleute – Vereinbarungen treffen, die es allen Beteiligten und in erster Linie den Kindern ermöglichen, auch nach der Trennung/Scheidung zu beiden Eltern einen gelebten Kontakt aufrechtzuerhalten. Wird die Beziehung zum ausserhalb lebenden Elter gestört – aus elterlichem Streit um die Kinder und einer Herabwürdigung des anderen Elternteils –, besteht die Gefahr, dass ein Parental Alienation Syndrome (PAS) ausgelöst wird.

In manchen Familien fängt ein unerbittlicher Kampf um die Kinder an. In der



Kinderarbeit in einem Steinbruch in Bengalen, Indien

Folge werden die Kinder instrumentalisiert, wenn ein Elternteil sich in der Angst verliert, mit dem Verlust des Liebespartners auch noch der Liebe der Kinder verlustig zu gehen. Die amerikanischen Psychologen Clawar und Rivlin² beschreiben den Vorgang, der bei diesen Kindern einsetzt, als Programmierung und Gehirnwäsche. Gardner³ nennt ihn Parental Alienation Syndrome (PAS). Hochstrittige Eltern verlagern ihre Auseinandersetzung auf juristische Kämpfe, lang währende Verfahren und schaffen es nicht, eine entsprechende Fachinstanz (Ehe- oder Scheidungsberatung, Mediation etc.) beizuziehen, welche rechtzeitig den Streit um die Kinder mit verhindern hilft. Oft werden Sozialarbeitende erst in der Funktion als Beistände nach Art. 307 ff. ZGB eingesetzt, nachdem der Konflikt unlösbar verstrickt ist.

Sozialarbeitende müssen wissen, welche Abläufe beim PAS eine Rolle spielen, um nicht selbst die Instrumentalisierung zu verstärken oder involviert zu werden.



Cornelia Weller

ist Sozialarbeiterin und Amtsvormundin. Sie arbeitet auf einem polyvalenten Sozialdienst im Berner Schwarzenburgerland.

Was bedeutet PAS?

Von einem PAS wird gesprochen, wenn Kind und Eltern gleichermaßen in einen nicht allein zu lösenden Beziehungskonflikt verstrickt sind. Das Syndrom ist keine klinische Diagnose im Sinne einer Krankheit. Es wurden einzig sich entsprechende Abläufe und Verhaltensmuster festgestellt wie z.B. die Zurückweisungs- und Herabsetzungskampagne, das Fehlen der normalen Ambivalenz, reflexartige Parteinahme für den betreuenden Elternteil etc., die je nach Ausprägung eine Einteilung in eine leichte, mittelschwere oder schwere Ausgestaltung des PAS zulassen und die Benennung als Syndrom rechtfertigen.

Kommt es infolge Trennung der Eltern zu einem Seilziehen um die Obhut oder das Sorgerecht der Kinder, entsteht auf allen Seiten sehr viel Leid. PAS bedeutet die «kompromisslose Zuwendung eines Kindes zu einem – dem guten, geliebten – Elternteil und die ebenso kompromisslose Abwendung vom anderen – dem bösen, gehassten Elternteil» (Kodjoe/Koeppel⁴). Die Zurückweisung des vormals geliebten Elters gilt demjenigen, der nun nicht mehr bei den Kindern lebt. Davon ist in 90% der Fälle der Vater betroffen. Wenn ein Trennungskind von sich aus den Kontakt zum anderen Elter verweigert oder einschränkt, ist dies regelmässig auf seine Programmierung⁵ durch den betreuenden Elternteil zurückzuführen. Denn die völlig grundlose und plötzliche Ablehnung eines Elters, zu dem die Kinder vorher eine normale Beziehung hatten, ist mitnichten normal.

Vorschau

Die Themenschwerpunkte der nächsten Ausgaben

Nr. 9/2009: **Gender in der Sozialen Arbeit**
Redaktionsschluss: 20. Juli
Inserateschluss: 10. August

Nr. 10/2009: **Soziale Arbeit mit Älteren**
Redaktionsschluss: 20. August
Inserateschluss: 10. September

Nr. 11/2009: **Sozialmanagement**
Redaktionsschluss: 20. September
Inserateschluss: 10. Oktober

Nr. 12/2009: **Übergänge**
Redaktionsschluss: 20. Oktober
Inserateschluss: 10. November

Nr. 1/2010: **Trends in der Sozialpädagogik**
Redaktionsschluss: 20. November
Inserateschluss: 10. Dezember

Kontakt: redaktion@sozialaktuell.ch



Seit zwanzig Jahren warten diese Bewohner in Paraguay auf einen Entscheid ihrer Grundbesitzansprüche und leben seither ohne Zugang zu Grundversorgung neben der Autobahn

Entwicklung und Auswirkungen des PAS

Bei einer Trennung der Eltern mit PAS sind fast immer die Kinder die Verlierer. Sie verlieren einen Elter, den sie lieben, mit dem sie von nun an weniger oder nur noch selten zusammen sind. Sie verlieren die innere Sicherheit, von beiden Eltern geliebt zu werden, denn sie wurden von einem geliebten Menschen verlassen. Sie geraten in einen Loyalitätskonflikt, aus dem sie nur die Eltern selbst befreien können. Daneben verlieren die Kinder auch das Vertrauen in ihre eigene Wahrnehmung, merken nicht, wie sie die Meinung des betreuenden Elternteils internalisieren. Drei Faktoren spielen bei der Entwicklung zum PAS eine Rolle:

1. die unbewusst-bewusste Manipulation des betreuenden Elters aus Angst vor einem Beziehungsabbruch zum Kind,
2. starke Abwertungen des ausserhalb lebenden Elters durch den Elternteil, mit dem das Kind überwiegend zusammenlebt, und gänzlich Totschweigen von dessen Existenz,
3. äussere Lebensumstände wie finanzielle Gegebenheiten, Um- oder Wegzug.

Das PAS tritt mit Trennungskonflikten auf und kann früh gestoppt werden, da die ersten vier Wochen nach der Trennung oft entscheidend sind für die weitere Ausprägung. PAS tritt unabhängig vom Alter der Kinder auf. Je kleiner das Kind, desto leichter ist seine unbemerkte Beeinflussung, desto suggestibler ist es, desto schneller befreit es sich aus dem unerträglichen Loyalitätskonflikt durch Parteinahme für den betreuenden Elternteil.

Der Entfremdungsprozess nimmt seinen Lauf. Schon bald gibt es keinen Platz mehr für den anderen Elternteil, er wird

damit aus seiner Elternrolle gedrängt und findet kein Gehör mehr im Leben der Kinder. Vorgänge wie das Erfinden von angeblich erlebten Geschichten mit dem «bösen» Elter, absurde Rationalisierungen usw. setzen ein und sind kaum Ausdruck des eigentlichen Kindeswillens. Obwohl die Kinder vorher eine normale Beziehung zu diesem Elternteil hatten, verweigern sie in der Folge teilweise oder gänzlich den Kontakt.

Sicher ist, dass Kinder, die vom PAS betroffen sind, jahrelang leiden. Erste Langzeitstudien (Wallerstein/Lewis⁶) wurden erstellt, und auch der Film «Victims of Another War»⁷ hält in Interviews das Leiden ehemaliger Kinder und den Langzeiteffekt der Eltern-Kind-Entfremdung fest. Die Erzeugung von PAS ist als psychisch-emotionaler bzw. narzisstisch geprägter Kindesmissbrauch anzusehen. Zwar zeigt sich im Verhalten der Kinder eine Dysfunktionalität – diese würde aber ohne die auslösende Rolle des instrumentalisierenden Elters nicht entstehen. Bei PAS-Fällen der schweren Form kommt es oft zum langfristigen, nicht selten auch zum endgültigen Beziehungs- und Kontaktabbruch zwischen Kind und einst geliebtem Elter, manchmal auch zwischen Geschwistern.

Die Rolle der Sozialen Arbeit

In eskalativ verlaufenden Elternkonflikten ist das Kindeswohl in besonderem Mass zu beachten. Wird der umfassende Betreuungsauftrag von den Eltern nicht oder nur unvollständig wahrgenommen und ist dadurch das Wohl des Kindes gefährdet, hat der Staat gemäss ZGB Aufgaben zu übernehmen. Er hat dafür zu sorgen, dass Kindeswohl und Kindesinteresse umfassend wahrgenommen werden.

Misslingt es den Eltern infolge der Hochstrittigkeit gebührend auf die Kindesinteressen (in Kontakt zu beiden Eltern zu leben) Rücksicht zu nehmen, hat der Staat mit seinen Organen die Verpflichtung, dem Kindeswohl angemessen Rechnung zu tragen. Die Vormundschaftsbehörden ihrerseits haben den gesetzlichen Auftrag, die im Zivilgesetzbuch vorgesehenen Massnahmen anzuordnen und für ihre Ausführung besorgt zu sein.

Im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung bedeutet eine Kindesschutzmassnahme vorrangig die Errichtung von Beistandschaften nach Art. 307 ZGB und Art. 308 ZGB und die Ernennung der Mandatsträger. Die Vorgaben sollten nach Menschenrechtsgesichtspunkten klar sein: Artikel 16 Absatz 3 der UN-Menschenrechtsdeklaration: «Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.» Sowie der Absatz 1 aus Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention: «Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen (...), ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.» Instrumentalisierte Kinder verhalten sich häufig dem eigenen Wohl zuwider, wenn sie aus PAS-Gründen den Kontakt zum ausserhalb lebenden Elter einschränken oder verweigern. Solange ein PAS noch nicht stark ausgeprägt ist, können Sozialarbeitende hochstrittige Eltern unterstützen, beraten und dafür sorgen, dass die Lebenskrise für die Kinder (und Eltern) zu einer Krise auf Zeit wird. Hochstrittige Eltern zeichnen sich auch dadurch aus, da sie ihren Konflikt auf dem Rücken der Kinder austragen, sie involvieren Verwandte, Bekannte und das Helfersystem in eine nahezu aussichtslose Auseinandersetzung. Häufig werden Sozialarbeitende, die als Erziehungsbeistände eingesetzt werden, selber in das System mit einbezogen, was sich zusätzlich verheerend auf das Wohl der Kinder auswirkt.

Beratungsarbeit in der Erziehungsbeistandschaft betrifft überwiegend die Frage des persönlichen Verkehrs, wie das Kindeswohl (das zu definieren ist) gewährleistet, Entfremdung verhindert oder gelindert werden kann, wie die Beziehungspflege zum ausserhalb lebenden Elter erhalten und gefördert werden kann, manchmal auch gegen den vermeintlichen Willen des Kindes. Es gilt instrumentalisierten Kindeswillen vom

Kinderrechte sind Menschenrechte

Die UNO-Kinderrechtskonvention wird 20 Jahre alt

1989 wurde die UNO-Konvention einstimmig verabschiedet. 193 Staaten (ausser den USA und Somalia) haben das völkerrechtliche Dokument ratifiziert und sich damit verpflichtet, es in ihrem Land umzusetzen. Das Besondere an der Kinderrechtskonvention ist, dass persönliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte aus der Sicht von Minderjährigen in einem internationalen Vertrag zusammengefasst sind. Man kann diese Artikel in drei Gruppen einteilen: Schutzrechte – Förderrechte – Beteiligungsrechte.

Bei den Schutzrechten geht es um Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung. Förderrechte sprechen die Themen Gesundheit, Bildung und Freizeit an. Mit der Konvention insgesamt ist eine Änderung der Haltung von Erwachsenen gegenüber Kindern bzw. des Staates gegenüber jungen Menschen verbunden. Die Konvention enthält in der dritten Gruppe Rechte, die die Subjektstellung des Kindes betonen, wie Mitwirkungs-, Anhörungs- und Beteiligungsrechte. Über allem steht der Grundsatz aus Artikel 3, dass das Wohl des Kindes «bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden ..., vorrangig zu berücksichtigen ist».

Seit 1989 wurde die Kinderrechtskonvention in mehrfacher Hinsicht verbessert. Es gibt zwei Zusatzprotokolle. Sie ergänzen die Konvention und schliessen Lücken. So ist es seit 2002 verboten, dass Regierungen und bewaffnete Gruppierungen Kinder unter 18 Jahren in Kriegen einsetzen. Die zweite Ergänzung bezieht sich auf die Themen Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie. Hier geht es um verstärkte Massnahmen zur Bekämpfung der Straftaten.

Die Schweiz hat bis heute bei der Ratifizierung der Kinderrechtskonvention zu fünf Artikeln insgesamt sieben Vorbehalte geltend gemacht. Zehn Jahre nach der Ratifizierung kam ein Ausschuss zum Ergebnis, dass sich die Situation der Kinder in der Schweiz seither verbessert habe. Zitiert werden hier das neue Scheidungsrecht, bei dem Kinder angehört werden sollen, die Strafbarkeit von Kinderpornografie, der Mutterschaftsurlaub und die Vereinheitlichung der Kinderzulagen. Auf der anderen Seite weisen NGO auf weiteren Handlungsbedarf hin. Auf struktureller Ebene werden die Schaffung einer Ombudsstelle sowie eine verbesserte Koordination gefordert. In rechtlicher Hinsicht geht es darum, die Anliegen von Kindern in verschiedenen Rechtsbereichen noch stärker zu berücksichtigen. Schliesslich werden Projekte und Massnahmen gefordert, welche die Lebensbedingungen verbessern.

> www.netzwerk-kinderrechte.ch, www.kinderrechte.net, www.unicef.ch, www.kinderlobby.ch, www.tdh.ch

eigentlichen Willen des Kindes zu unterscheiden.

Beistände sehen sich bei Hochstrittigkeit zunehmend mit «hoffnungslosen» Fällen konfrontiert, suchen nach Methoden, die Kooperationsbereitschaft der Eltern (wieder) zu erlangen und das Kindeswohl zu schützen. Sie benötigen in erster Linie Beratungskompetenzen mit Unfreiwilligen, die Eltern, vorab den entfremdenden, zu Verhaltensänderungen und zur Deeskalation der Konflikte bewegen sollen. Ausserdem müssen sie der Eigenynamik eines PAS Rechnung tragen. Denn PAS verwächst sich nicht. Ein bereits mit sechs Jahren instrumentalisiertes Kind beendet seine Instrumentalisierung nicht auf einmal, wenn es in die Pubertät kommt.

Daneben benötigen die mit dem Fall Befassten aber auch Hartnäckigkeit, damit keine Besuchsrechtssabotage Fuss fassen kann und getroffene Regelungen eingehalten werden. Als Vertreter/innen des Kindeswohls und somit als Verantwortliche für das Besuchsrecht nach Art. 308 ZGB dürfen Sozialarbeitende nicht resignieren, sondern müssen nach Möglichkeiten suchen, schwerwiegende Folgen für die Kinder zu verhindern. |

Fussnoten

¹ Artikel 9 der UN-Kinderrechtskonvention:

A. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.

B. In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äussern.

C. Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmässige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

² In: Kodjoe, Ursula: Studie von Clawar & Rivlin zur Elternentfremdung, Vortrag an der Fachtagung der Ev. Akademie Bad Boll, 9. bis 11. Dezember 1998.

³ Gardner, Richard A.: Das elterliche Entfremdungssyndrom (Parental Alienation Syndrome, PAS), Anregungen für gerichtliche Sorge- und Umgangsregelungen; eine empirische Untersuchung. Verlag für Wissenschaft und Bildung, Berlin 2002.

⁴ Kodjoe, Ursula; Koeppel, Peter: The Parental Alienation Syndrome (PAS), in: Der Amtsvormund. Heidelberg, Sonderdruck Januar 1998.

⁵ Zitiert nach Boch-Galhau, in: Bäuerle, Siegfried; Moll-Strobel, Helgard (Hrsg.). Donauwörth 2001, S. 46.

⁶ Wallerstein, Judy S.; Lewis, Julia; in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, FamRZ/H.2, 2001.

⁷ Gebhard, Glenn: Dokumentarfilm PACT, 2004.

Literatur

Cornelia Weller: Kindeswille und Kindeswohl in hochstrittigen Trennungs- und Scheidungssituationen. Bern 2007. Edition Soziothek. Bestelladresse: Edition Soziothek, Riedbachstrasse 9, PF 265, 3027 Bern. ISBN 978-3-03796-196-4, mail@soziothek.ch, Onlinebestellung: www.soziothek.ch